

Statuten

1. Allgemeines

Art. 1 Name und Zweck

Unter dem Namen Schweizerische Gesellschaft für Bildungsforschung (SGBF), Société suisse pour la recherche en éducation¹, (im folgenden Gesellschaft genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Gesellschaft bezweckt die Förderung der Bildungsforschung in der Schweiz. Insbesondere setzt sie sich zum Ziel⁵:

- die Zusammenarbeit zwischen Bildungsforschung, -praxis, -verwaltung und -politik zu fördern,
- die in der Schweiz tätigen Bildungsforschenden zusammenzuschliessen,
- die Zusammenarbeit zwischen ihnen zu fördern, insbesondere durch die Arbeitsgruppen,
- ihnen die Mittel für die wissenschaftliche Kommunikation zur Verfügung zu stellen,
- den Mitgliedern Informationen zur Verfügung zu stellen über wissenschaftliche Anlässe auf nationaler und internationaler Ebene, über die Forschungspolitik, die Möglichkeiten der Forschungsfinanzierung und über Stellenangebote im Bereich Bildungsforschung,
- zur Nachwuchsförderung beizutragen,
- sich dafür einzusetzen, dass die Entwicklung der Bildungsforschung kontinuierlich beobachtet wird,
- die Interessen der Bildungsforschung gegenüber den Instanzen der Wissenschaftspolitik und -finanzierung zu wahren, mit ihnen Kontakte zu pflegen durch Einsitznahme in den Entscheidungsgremien und die Mitglieder regelmässig über die dort getroffenen Entscheidungen zu informieren.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich am Sitz des Sekretariates⁶.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Die Mitgliedschaft steht

- natürlichen Personen als Einzelmitgliedern,
- juristischen Personen als Fördermitgliedern¹² sowie
- durch die Generalversammlung ernannten Ehrenmitgliedern

offen, die in der Bildungsforschung tätig sind oder andere Funktionen im Bildungswesen in enger Zusammenarbeit mit der Bildungsforschung wahrnehmen.

Art. 4 Mitgliederbeiträge und Haftung

1. Die jährlichen Mitgliederbeiträge der Einzel- und Fördermitglieder¹² werden von der Generalversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Leistung von Mitgliederbeiträgen entbunden.
2. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Zahlung der von der Generalversammlung festgelegten jährlichen Mitgliederbeiträge gemäss Absatz 1.

Art. 5 Entstehung der Mitgliedschaft

1. Anmeldungen zur Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten⁵. Die Mitgliedschaft entsteht durch entsprechenden Beschluss des Vorstandes.
2. Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, so ist ein Rekurs an die nächste Generalversammlung möglich; in diesem Falle entsteht die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt des entsprechenden Beschlusses der Generalversammlung.
3. Für das Vereinsjahr, in dessen Verlauf die Mitgliedschaft entsteht, ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglieder, die gegen die Interessen der Gesellschaft verstossen, können vom Vorstand mit Zweidrittelsmehrheit unter Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Gegen einen solchen Vorstandsbeschluss ist ein Rekurs an die nächste Generalversammlung möglich. Die Mitgliedschaft bleibt in solchen Fällen bis zum Beschluss der Generalversammlung weiterbestehen.
2. Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen während mindestens einem Jahr nicht nachgekommen sind, können vom Vorstand nach erfolgter Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.²
3. Ein Austritt kann durch schriftliche Mitteilung auf den Zeitpunkt der nächstfolgenden Generalversammlung erfolgen.
4. Für das Vereinsjahr, in dessen Verlauf die Mitgliedschaft beendet wird, ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

3. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- die Arbeitsgruppen⁵

3A Generalversammlung

Art. 8 Zusammensetzung und Stimmrecht

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft und setzt sich aus allen Mitgliedern (Einzel-, Förder-¹² und Ehrenmitgliedern) zusammen.
2. An der Generalversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme.
3. Eine geheime Abstimmung findet an der Generalversammlung statt, wenn dies von einem Mitglied gewünscht wird.

Art. 9 Einberufung und Geschäftsablauf

1. Es findet jährlich eine ordentliche Generalversammlung statt; ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn dies der Vorstand für nötig erachtet oder wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.
2. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung versandt werden. Eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
3. Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen, sofern das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, des einfachen Mehrs der anwesenden Mitglieder.

Art. 10 Aufgaben

1. Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets und des Revisorenberichts,
 - Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin^{5/8},
 - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle,
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge gemäss Art. 4,
 - Änderung der Statuten,
 - Auflösung der Gesellschaft unter Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschluss über den Beitritt zu andern wissenschaftlichen Vereinigungen,
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder,
 - Bestätigung der Wahl der leitenden Redaktoren/innen der Schweizerischen Zeitschrift für Bildungswissenschaften⁹,
 - Entscheid über die strategische Ausrichtung der Schweizerischen Zeitschrift für Bildungswissenschaften⁹.
2. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt wurden, kann die Generalversammlung nur Beschluss fassen, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden erklären.

3B Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben und höchstens dreizehn Mitgliedern⁵, die jährlich von der Generalversammlung gewählt werden.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist auf neun Jahre beschränkt⁵.
3. Die Redaktion der Zeitschrift hat Anrecht auf eine Vertretung im Vorstand, die dieser Amtszeitbeschränkung jedoch nicht unterworfen ist.

Art. 12 Konstituierung

1. Der Präsident / Die Präsidentin der Gesellschaft ist zugleich der Präsident / die Präsidentin des Vorstandes. Er / Sie⁸ wird auf ein Jahr gewählt und ist zweimal wieder wählbar⁵.
2. Der Vizepräsident / Die Vizepräsidentin wird auf ein Jahr gewählt und wird im Prinzip Nachfolger / Nachfolgerin des Präsidenten⁵ / der Präsidentin⁸.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Kassier / die Kassierin⁸ und unterhält ein Sekretariat⁵.

Art. 13 Aufgaben und Arbeitsweise

1. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen, und bereitet die Generalversammlung vor. Gleichzeitig vertritt er die Gesellschaft nach aussen.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, einzelne Mitglieder der Gesellschaft mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben zu betrauen und zur Behandlung bestimmter Geschäfte Unterausschüsse einzusetzen.
3. Der Vorstand unterbreitet der Generalversammlung einen ausgewogenen Vorschlag zur Zusammensetzung des Vorstandes⁵.
4. Der Präsident / Die Präsidentin und der Vorstand können ein Büro von drei bis vier Mitgliedern bilden; es umfasst im Minimum den Präsidenten / die Präsidentin, den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin und den Kassier⁵ / die Kassierin⁸.
5. Der Vorstand wählt aufgrund eines Vorschlags der Redaktion der Schweizerischen Zeitschrift für Bildungswissenschaften
 - a) die leitenden Redaktor/innen
 - b) die Mitglieder der Redaktion und
 - c) die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats⁹.

Art. 14 Unterschrift

Rechtsverbindliche Unterschriften führen der Präsident / die Präsidentin, der Vizepräsident / die Vizepräsidentin, die Sekretärin / der Sekretär¹ und der Kassier / die Kassierin⁸.

3C Kontrollstelle

Art. 15 Zusammensetzung und Aufgaben

1. Die Generalversammlung wählt eine Kontrollstelle, welche sich aus zwei Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen und einer Ersatzperson zusammensetzt. Für die Wiederwählbarkeit gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Vorstand, die Amtszeit der Revisoren / Revisorinnen hingegen unterliegt keiner Beschränkung⁸.
2. Die Generalversammlung kann unter Verzicht auf die Wahl einer Kontrollstelle gemäss Abs. 1 eine Treuhandstelle als Kontrollstelle bezeichnen.
3. Die Kontrollstelle prüft jährlich die Rechnung und erstattet dem Vorstand schriftlich Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung.

3D Arbeitsgruppen^{5/11}

Art. 16

1. Die Gesellschaft anerkennt Arbeitsgruppen, die im Bereich der Bildungsforschung tätig sind.
2. Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe sind in der Regel seit mindestens zwei Jahren Einzelmitglieder der SGBF. Die verantwortliche(n) Person(en) der Arbeitsgruppe muss/müssen zwingend Einzelmitglied der SGBF sein.
3. Die Arbeitsgruppen werden nach Überprüfen der Voraussetzungen sowie nach Vorlage eines konkreten Arbeitsplans vom Vorstand anerkannt.
4. Mit der Anerkennung erhält die Arbeitsgruppe das Recht, in den Publikationen und auf den Internetseiten der Gesellschaft aufgeführt zu werden⁹. Die Arbeitsgruppen können zudem bei der Gesellschaft Gesuche um finanzielle Unterstützung ihrer Aktivitäten einreichen.
5. Jede Arbeitsgruppe erstellt einen Jahresbericht über ihre Aktivitäten im abgelaufenen Jahr, der im Jahresbericht⁷ der Gesellschaft publiziert wird.
6. Falls eine Arbeitsgruppe während zweier Jahre keine Aktivität aufweist, kann der Vorstand nach einem Gespräch mit der Arbeitsgruppe neu beurteilen, ob diese noch weitergeführt werden soll⁷.

4. Mittel

Art. 17 Finanzielle Mittel

1. Als finanzielle Mittel stehen der Gesellschaft
 - die Mitgliederbeiträge
 - Beiträge der öffentlichen Hand
 - weitere Zuwendungenzur Verfügung.
2. Der Kassier / Die Kassierin⁸ ist zusammen mit dem Vorstand für die Verwendung der Mittel der Gesellschaft verantwortlich und ist für eine sinnvolle Anlage eines allfälligen Vermögens besorgt.

5. Schlussbestimmungen

Art. 18 Auflösung

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wissenschaftlichen Organisation mit ähnlicher Zielsetzung zugewendet. Diese Organisation muss eine wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz sein.¹⁰

Art. 19 Revision der Statuten

Eine Revision der Statuten kann von der Generalversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 20 Inkrafttreten der Statuten

Die Statuten treten am 28. Juni 1975 in Kraft.

Für die Gründungsversammlung:

Der Präsident: Prof. M. L. Goldschmid

Der Vizepräsident: Dr. U. P. Lattmann

Der Kassier: Dr. L. Hürsch

Bemerkungen:

- (1) Statutenänderung anlässlich der Generalversammlung 1976, Zürich
- (2) Statutenänderung anlässlich der Generalversammlung 1978, Luzern
- (3) Statutenänderung anlässlich der Generalversammlung 1983, Luzern
- (4) Statutenänderung anlässlich der Generalversammlung 1986, Bellinzona
- (5) Statutenänderung anlässlich der Generalversammlung 2001, Aarau
- (6) Statutenänderung anlässlich der Generalversammlung 2002, Lausanne
- (7) Statutenänderung anlässlich der Generalversammlung 2010, Genf
- (8) Statutenänderung anlässlich der Generalversammlung 2011, Basel
- (9) Statutenänderung anlässlich der Generalversammlung 2012, Bern
- (10) Statutenänderung anlässlich der Generalversammlung 2022, Lausanne
- (11) Statutenänderung anlässlich der Generalversammlung 2024, Locarno
- (12) Statutenänderung anlässlich der Generalversammlung 2025, Luzern